



Tel.: 0032 2 549 07 00
E-Mail: info@ebbk.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-bw.de
Twitter: @eu_local



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-sn.de

21. November 2022

Konsultation zur Garantiemitteilung

Stellungnahme der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Die Garantiemitteilung benötigt eine klare Regelung zu Garantien im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Gerade in der Energiekrise muss europäisches Recht einen sicheren und für die Rechtsanwendung verständlichen Rahmen bieten.

Das Europäische Beihilferecht ist für die kommunale Ebene von zentraler Bedeutung. Kommunen sind einerseits Empfänger von staatlichen Förderungen, aber andererseits auch aktive Akteure bei der Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge. Im Anbetracht der unter anderem anstehenden ökologischen und digitalen Herausforderungen, im Sinne des europäischen Grünen Deals, ist eine Anpassung im europäischen Beihilferegime, auch bei staatlichen Garantien, notwendig.

Die aktuelle Energiekrise stellt insbesondere für kommunale Stadt- und Gemeindewerke, die ihrem Auftrag der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort nachkommen, eine existenzielle Bedrohung dar. Um in solch einer Situation angemessen reagieren zu können, sind die Kommunen auf klare und praktikable Regelungen bei der Abgabe von Garantien zur Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge angewiesen.

Die Spitzen- und Landesverbände¹ der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen begrüßen deshalb den Konsultationsprozess zur [Garantiemitteilung](#). Insbesondere in Anbetracht der Coronavirus-Krise und der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine bedarf es einer Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Mitteilung, die seit 2008 nicht überprüft wurde.

Bei der Garantiemitteilung handelt es sich um eine Konkretisierung des Verbotstatbestandes nach Art. 107 Abs. 1 AEUV. Als kommunale Spitzen- und Landesverbände möchten wir hierbei insbesondere auf die aktuelle Situation der kommunalen Stadt- und Gemeindewerke hinweisen. Für diese stellt die

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg; Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag.

Begrenzung des Verbotstatbestandes durch eine Ausweitung der Ziffer 3.2. Buchst. c der Garantiemitteilung grundsätzlich eine Unterstützung dar.

Dabei sind im Rahmen der Überprüfung unseres Erachtens folgende zwei Aspekte zu bearbeiten:

- Neben einer Ausweitung von Ziffer 3.2. Buchst. c der Garantiemitteilung sollte die EU-Kommission eine Kommissionsmitteilung zur Reichweite der Legalausnahmen (insb. Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV) vorlegen. Kommunen können das Instrument der „Garantien“ nur sinnvoll nutzen, wenn die ihnen eingeräumten Handlungsspielräume ausreichend groß und zugleich klar definiert sind. Enge Vorgaben und Rechtsunsicherheit sind ein Hemmnis für einen wirkungsvollen am Gemeinwohl der Bevölkerung orientierten Gesetzesvollzug auf kommunaler Ebene.
- Zweitens sollte die Kommission eine Entscheidung zu den Ermessensausnahmen (insb. Art. 107 Abs. 3 Buchst. e AEUV) vorlegen.

Kommunen nehmen in vielerlei Hinsicht eine Vorbildrolle ein. Sie organisieren in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl der Bürgerinnen und Bürger vor Ort im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und erfüllen unter anderem die Aufgaben, die ihnen durch den Bund und die Länder zugewiesen werden. Hierfür müssen sie rechtssicher, schnell und flexibel investieren können. Wir fordern deshalb erneut, Kommunen vom Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts auszunehmen. Insbesondere die Alternative einer Ermessensausnahme würde diese Position der Kommunen in Europa stärken.

In diesem Sinne ist aus kommunaler Sicht maßgeblich:

- **Klare Regelung für Umgang mit kommunalen Stadt- und Gemeindewerken:**
In Anbetracht der aktuellen Herausforderungen, insb. der Auswirkungen der Energiekrise, benötigen Kommunen eine Ausweitung der Reichweite der Legalausnahmen in der Garantiemitteilung und eine grundsätzliche Kommissionsentscheidung zur Ermessensausnahme nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. e AEUV.

Ferner möchten wir in diesem Zusammenhang auf kommunalen Erfahrungen mit der Festlegung der Avalprämie hinweisen. Diese beschreibt den finanziellen Ausgleich zwischen dem eigentlichen Marktzins und den durch die Bürgerschaft verbilligten Zins. Insbesondere die Bewertung des Marktzins gestaltet sich schwierig, da Kommunen in den wenigsten Fällen auf ein Rating zurückgreifen können. In der Beratung durch die Kommunalen Spitzen- und Landesverbände für ihre Mitgliedskommunen empfehlen diese, dass die bürgerschaftssuchende Institution mehrere Kreditangebote einholen sollte – unter anderem mit den Konditionsbedingungen mit und ohne Bürgerschaft. Auf dieser Grundlage soll dann die angemessene Avalprämie festgelegt werden. Aus unserer Sicht wäre dies kompatibel mit der bestehenden Garantiemitteilung (Nr. 3.2 d)). Eine Konkretisierung der Vorgaben würde den Kommunen Rechtssicherheit schaffen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen. Die Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen stehen Ihnen gerne für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.